



HESSISCHER LANDTAG

09. 08. 2022

Kleine Anfrage

Nina Heidt-Sommer (SPD) vom 11.07.2022

Schließung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes in Lich

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Seit dem 20.06.2022 ist der Standort des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes in der Asklepios-Klinik in Lich geschlossen. Die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Grünberg, Hungen, Lich, Laubach und die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen hatten zuvor die Kassennärztliche Vereinigung nachdrücklich aufgefordert, die Schließung des ÄBD am Standort Lich nicht umzusetzen. Der Kreisausschuss wurde gebeten Gespräche mit der KV aufzunehmen, um die Schließung zu verhindern. Die Landrätin des Landkreises Gießen hatte sich für eine Fortführung des ÄBD in Lich eingesetzt. Der Geschäftsführer der Asklepios-Klinik in Lich rechnet mit einer spürbaren Verschlechterung der medizinischen Versorgung in der Region. Es wird befürchtet, dass nun die Rettungsdienste und die Zentrale Notaufnahme des Licher Krankenhauses noch häufiger als bisher von Patienten in Anspruch genommen, die eigentlich in der ambulanten Versorgung besser aufgehoben wären.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung die Schließung des ÄBD am Standort in Lich?

Im Rahmen des Sicherstellungsauftrags nach § 75 Abs. 1 Sozialgesetzbuch SGB V hat die Kassennärztliche Vereinigung Hessen (KVH) auch die Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten zu gewährleisten (= Ärztlicher Bereitschaftsdienst – ÄBD). Jede Vertragsärztin bzw. jeder Vertragsarzt ist verpflichtet, sich an der Versorgung der Versicherten auch außerhalb der Sprechzeiten zu beteiligen. In der Gestaltung des ÄBD ist die KVH frei, sie kann diesen entsprechend eigenverantwortlich regeln.

Die dem Ministerium für Soziales und Integration obliegende Rechtsaufsicht über die KVH (und damit über die Frage der Erfüllung des Sicherstellungsauftrags) hat darüber zu wachen, dass die beaufsichtigte Körperschaft die Gesetze und sonstiges für die Körperschaft maßgebendes Recht beachtet. Dazu gehört auch eine gesicherte höchstrichterliche Rechtsprechung. Andererseits muss Aufsichtstätigkeit dem Selbstverwaltungsrecht Rechnung tragen. Dabei ist zu beachten, dass der eigenverantwortliche Vollzug einer detaillierten Sozialgesetzgebung zum wesentlichen Kompetenzbereich der Selbstverwaltung gehört. Deshalb ist es der Aufsicht verwehrt, ihre Rechtsauffassung gegenüber der Körperschaft durchzusetzen, sofern Rechtsfragen zum Anlass einer Beanstandung genommen werden, die bislang weder das Gesetz noch die Rechtsprechung eindeutig beantwortet hat. Es gilt der Grundsatz maßvoller Ausübung der Rechtsaufsicht. Wenn Handeln/Unterlassen im Bereich des rechtlich Vertretbaren liegt, sind förmliche Aufsichtsmaßnahmen, die dieses beanstanden, rechtswidrig.

Es liegen keine Hinweise vor, dass die Schließung des ÄBD am Standort in Lich aufsichtsrechtliche Maßnahmen erfordert.

Frage 2. Lagen der Landesregierung Zahlen über die Inanspruchnahme des ÄBD in Lich vor?

Frage 3. Warum wurden seitens der KV nie Zahlen veröffentlicht?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Gemäß Schreiben der KVH vom 26.07.2022 obliegt der KVH die Sicherstellung der ambulanten Versorgung während der sprechstundenfreien Zeiten. Die KVH hat die Inanspruchnahme im

ÄBD-Bezirk Gießen/Mittelhessen in ihrer Verantwortung für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung evaluiert und festgestellt, dass die Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale in Lich in sehr geringem Maße aufgesucht wird.

Frage 4. Es gab ein Angebot der Kommunen im östlichen Landkreis Gießen, alternative Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Warum wurde dieses nicht angenommen?

Nach Auskunft der KVH vom 26.07.2022 belegen die Evaluationsdaten, dass mit dem Hausbesuchsdienst die Sicherstellung der medizinischen Versorgung gewährleistet ist. Neue Räumlichkeiten wurden und werden nach Auskunft der KVH vom 26.07.2022 nicht benötigt.

Frage 5. Eine ÄBD-Praxis kostet im Schnitt 617 € am Tag. Ist ein Hausbesuchsdienst für all jene Patientinnen und Patienten, für die Gießen außerhalb der zumutbaren Entfernung liegt, tatsächlich billiger als der Weiterbetrieb einer ÄBD-Praxis?

Nach Mitteilung der KVH vom 26.07.2022 übernimmt der Hausbesuchsdienst die Versorgung der Patientinnen und Patienten. Die medizinische Versorgung ist gewährleistet. Die Patientinnen und Patienten werden zu Hause aufgesucht oder telefonisch beraten. Die KVH hat in ihrer Entscheidung auch wirtschaftliche Aspekte einbezogen, da die KVH an das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden ist. Der Hausbesuchsdienst stellt nach Auffassung der KVH die wirtschaftlichere Alternative dar.

Nach Aussage der KVH vom 26.07.2022 kann und sollte bei der wirtschaftlichen Betrachtung nicht zwingend ein Durchschnittswert zugrunde gelegt werden, da die Betriebskosten in Hessen im Vergleich durchaus sehr unterschiedlich sein können.

Frage 6. Die ÄBD-Standorte in Hessen werden seit Jahren verringert. Werden die Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung evaluiert? Wenn ja, durch wen?

Nach Angaben der KVH vom 26.07.2022 evaluiert die KVH regelmäßig die Daten des ÄBD und richtet die Versorgung bedarfsorientiert an diesen aus.

Frage 7. Reicht Umstellung auf Hausbesuche aus, um die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im ländlichen Raum sicherzustellen?

Gemäß Auskunft der KVH vom 26.07.2022 belegen die Evaluationsdaten, dass die Umstellung von der Versorgung in der ÄBD-Zentrale auf Hausbesuchsdienste realisierbar ist und die Gesundheitsversorgung damit sichergestellt wird.

Frage 8. Funktioniert die bundesweite zentrale Notrufnummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes 116 117 im Landkreis Gießen reibungslos und ist ein Fahrdienst jederzeit gesichert?

In der Stellungnahme der KVH vom 26.07.2022 wird mitgeteilt, dass die 116 117 die Rufnummer des ÄBD ist, unter welcher in Hessen Hilfesuche entgegengenommen und professionell bearbeitet werden. Der Hausbesuchsdienst steht, wie schon dargestellt, zu den sprechstundenfreien Zeiten zur Verfügung. Zur Erreichbarkeit der 116 117 wird auf die Antworten der Kleinen Anfragen 20/8779 und 20/8780 Ärztlicher Bereitschaftsdienst (ÄBD) – Hotline 116 117 – Teil I und II verwiesen.

Frage 9. Muss der Fahrdienst von den Patientinnen oder Patienten gesondert angerufen werden oder erledigt das die Notrufzentrale 116 117?

Nach Auskunft der KVH vom 26.07.2022 vermittelt die Dispositionszentrale unter der Rufnummer 116 117 die Hilfesuche professionell an die jeweilige Versorgungsstruktur, auch an den Hausbesuchsdienst.

Wiesbaden, 2. August 2022

Kai Klose